



TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik

Titel: Erhöhung des GOÄ-Punktwertes zum Zwecke des Inflationsausgleichs

Entschließung

Auf Antrag des Vorstands der Bundesärztekammer (Drucksache I - 05) fasst der 116. Deutsche Ärztetag einstimmig folgende Entschließung:

Der 116. Deutsche Ärztetag 2013 fordert die Bundesregierung auf, den seit 17 Jahren unverändert gebliebenen Punktwert nach § 5 Abs. 1 Satz 3 GOÄ mit dem Ziel des Inflationsausgleichs zu erhöhen: Die kumulierte Inflationsrate seit dem Jahr 1996 beläuft sich bis zum Monat März 2013 nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes auf 30,5 Prozent. Dementsprechend wäre der GOÄ-Punktwert unverzüglich neu festzusetzen.

Begründung:

Die Bundesregierung hat sich mit ihrem Koalitionsvertrag "Wachstum. Bildung. Zusammenhalt." vom 26. Oktober 2009 für die laufende 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages das Ziel gesetzt, die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) an den aktuellen Stand der Wissenschaft anzupassen und dabei die Kostenentwicklungen zu berücksichtigen. Nachdem die Bundesregierung die Novellierung der GOÄ zunächst hinter die Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) zurückgestellt hatte, hatte das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) eine Einigung zwischen der Bundesärztekammer und dem Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) über die Ausgestaltung einer neuen GOÄ abgewartet. Nachdem die bisherigen Einigungsversuche zwischen der Bundesärztekammer und dem PKV-Verband ohne Erfolg geblieben sind, hat das BMG erklärt, dass die Inkraftsetzung einer neuen GOÄ bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode nicht mehr möglich sei.

Damit sich die noch benötigte Dauer bis zur Inkraftsetzung einer neuen GOÄ nicht länger zum Nachteil der Ärzteschaft auswirkt, fordert der 116. Deutsche Ärztetag 2013 die Bundesregierung und das BMG auf, zum nächstmöglichen Zeitpunkt den GOÄ-Punktwert mit dem Ziel des Inflationsausgleichs anzuheben. Verschiedene Bundesregierungen haben die Gebührenordnungen anderer freier Berufe innerhalb dieses Zeitraumes unter Berücksichtigung des Inflationsausgleichs angepasst: Zum Beispiel wurden die einfachen Gebührensätze der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) mit der Zweiten Änderungsverordnung zur GOT im Jahr 2008 mit dem Ziel "der Anpassung der Vergütungen an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland seit

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Inkrafttreten der derzeit geltenden GOT (01.08.1999)" um 12 Prozent erhöht. Aktuell plant der Gesetzgeber mit dem im Juni 2013 zur Verabschiedung anstehenden Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostRMoG), das zum 1. Juli 2013 in Kraft treten soll, entsprechende Erhöhungen der Rechtsanwaltvergütungen: So heißt es in der Begründung des Entwurfs des 2. KostRMoG der Bundesregierung vom 14.08.2012: "Die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist zuletzt mit Inkrafttreten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) am 1. Juli 2004 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden. Eine erneute Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung ist mit Rücksicht auf die gestiegenen Kosten und zur Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung notwendig". Im Begründungsteil wird zur Höhe der erwarteten Erhöhung weiter ausgeführt: "Insgesamt wird eine prozentuale Steigerung von rund 12 Prozent des Gebührenteils erwartet".

Nachdem die letztmalige Anpassung des GOÄ-Punktwertes im Jahr 1996 stattfand, ist die Anpassung der GOÄ um den Inflationsausgleich vor diesem Hintergrund schon lange überfällig!